

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-1053/106/35

Dresden, 6. Oktober 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Sebastian Wippel und Thomas Kirste (AfD)**

**Drs.-Nr.: 7/3800**

**Thema: Fälle von Vergewaltigung / sexueller Nötigung im Zusammenhang mit der Verabreichung von K.O.-Tropfen in Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In den letzten Jahren wurde in den Medien vermehrt über Sexualdelikte im Zusammenhang mit K.O.-Tropfen berichtet, wie z.B. der Fall einer Freiburgerin, die Opfer einer Gruppenvergewaltigung geworden ist. K.O.-Tropfen machen die Opfer willenlos. Gleichzeitig führen diese Substanzen in Bezug zur Tat zu Erinnerungslücken. K.O.-Tropfen sind nur über einen kurzen Zeitraum im Blut nachweisbar. Auf Grund dessen werden viele Strafverfahren von Sexualdelikten in Kombination mit K.O.-Tropfen eingestellt. Die Verabreichung von K.O.-Tropfen zählt an sich als schwere Körperverletzung, da diese als Gift einzuordnen sind. In vielen Fällen kann jedoch nicht nachgewiesen werden wer als Täter solche Substanzen verabreicht hat. Somit ist es für die Opfer eine schwierige Situation, die durch eine fehlende Verurteilung der Täter noch verschlimmert wird. In vielen Fällen filmen die Täter die Vergehen. Dann ist zwar eine Beweislage gegeben. Diese ist jedoch für die Opfer mit starker psychischer Belastung verbunden.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie viele Fälle von Vergewaltigung und sexueller Nötigung hat es seit 2014 im Freistaat Sachsen gegeben? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr.)**

Recherchiert wurde im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen nach Straftaten der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung gem. §§ 177 Absatz 5 bis 9 und 178 Strafgesetzbuch (StGB) im Freistaat Sachsen. Im November 2016

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

erfolgte eine umfangreiche Änderung des § 177 StGB, so dass die Daten ab dem Jahr 2017 nicht mehr mit den Vorjahren vergleichbar sind. Im Altdatenbestand wurden auch die Absätze 1 bis 5 berücksichtigt. Straftaten gem. § 178 StGB (mit Todesfolge) wurden seit dem Jahr 2014 nicht registriert.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. August 2020 wurden im Freistaat Sachsen 2.265 entsprechende Straftaten erfasst. Diese gliedern sich auf die Jahre wie folgt auf:

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020*
356	421	519	301	250	255	163

\* 1. Januar bis 31. August 2020

**Frage 2:**

**In wie vielen dieser Fälle wurden den Opfern K.O.-Tropfen verabreicht?**

In 19 dieser Fälle liegen Angaben im Katalog „Tatmittel“ dazu vor, dass den Opfern vor den Straftaten K.O.-Tropfen verabreicht wurden.

**Frage 3:**

**Welche Arten von Straftaten wurden in den zu Frage 2 gehörigen Fällen seit 2014 angezeigt bzw. aufgenommen? (Bitte aufschlüsseln nach Ort und Art der Straftat, Alter und Geschlecht des Opfers sowie ungefähre Tatzeit.)**

Straftat	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020*
Anwendung von oder Drohung mit Gewalt, Ausnutzen schutzloser Lage (Nötigung) gem. § 177 Absatz 5 StGB	-	-	2	-	-	-	-
Vollzug des Beischlafs oder ähnliche sexuelle Handlungen (Vergewaltigung) durch Einzeltäter gem. § 177 Absatz 6 Nr. 1 StGB	4	-	-	2	1	1	-
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung (Altdaten) gem. § 177 Absatz 1 StGB	6	-	2	-	-	-	-
Minder schwerer Fall von Vergewaltigung, sexueller Nötigung (Altdaten) gem. § 177 Absatz 5 StGB	1	-	-	-	-	-	-

\* 1. Januar bis 31. August 2020

Nach Gemeinden und Jahren ergibt sich folgendes Bild:

Gemeinde	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020*
Auerbach/Vogtl.	1	-	-	-	-	-	-
Chemnitz	1	-	1	-	-	-	-
Dresden	2	-	-	-	-	-	-
Elterlein	1	-	-	-	-	-	-
Görlitz	-	-	-	-	1	-	-
Großschweidnitz	1	-	-	-	-	-	-
Hainichen	1	-	-	-	-	-	-
Königswartha	2	-	-	-	-	-	-
Leipzig	2	-	1	-	-	-	-
Machern	-	-	-	-	-	1	-
Oschatz	-	-	-	1	-	-	-
Pirna	-	-	-	1	-	-	-
Weißwasser/O.L.	-	-	1	-	-	-	-
Zwickau	-	-	1	-	-	-	-

\* 1. Januar bis 31. August 2020

Das Alter der Opfer lag zwischen 15 und 69 Jahren. Die Altersgruppen und Geschlechter der Opfer sind in der Tabelle dargestellt:

Altersgruppe	männlich	weiblich
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	-	3
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	-	3
Erwachsene (ab 21 Jahre)	1	13

Anmerkung: In einem der 19 Verfahren wurden zwei Personen als Opfer erfasst.

#### Frage 4:

**Konnten in den zu Frage 2 gehörigen Fällen die Täter ermittelt werden? Falls ja, bitte aufschlüsseln nach Alter, Geschlecht und Nationalität. Wenn nein, warum nicht?**

Von den 19 Straftaten wurden bisher elf Straftaten mit zwölf ausschließlich männlichen Tatverdächtigen aufgeklärt. Neben zwei Heranwachsenden waren die anderen zehn Erwachsene im Alter von 27 bis 68 Jahren. Elf Tatverdächtige haben die deutsche Staatsbürgerschaft. Eine Person stammt aus Syrien. Zu den anderen acht Straftaten wurden Ermittlungen durchgeführt, die im Ergebnis nicht zur Feststellung von Tatverdächtigen führten.

**Frage 5:**

**In wie vielen Fällen erfolgte eine Verurteilung der Täter und mit welchem Strafmaß und in wie vielen Fällen erfolgte ein Freispruch bzw. wurden die Verfahren eingestellt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr.)**

Es wird davon ausgegangen, dass sich auch diese Frage auf die Beantwortung der Frage 2 bezieht.

Ausgang des Verfahrens	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Verfahrenseinstellung gem. § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO)	5	3	2	2	3	1
Verfahrenseinstellung ohne Auflagen gem. § 154 StPO	-	2	-	-	-	-
Freispruch	-	-	-	1	-	-
in Bearbeitung	-	-	-	-	-	1

Anmerkung: In einem der 19 Verfahren wurde gegen zwei Tatverdächtige ermittelt. Im Jahr 2015 erfolgte bei einem der beiden Täter eine Einstellung nach § 154 StPO, beim anderen nach § 170 Absatz 2 StPO.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller